Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 2. November 1855.

Mühle auf dem Abbenthorswalle.

Die Deputation für die öffentlichen Spaziergänge hat dem Senate einen Bericht übergeben, in welchem sie über eine sich darbietende Gelegenheit, die auf dem Abbenthorswalle stehende Windmühle für den Staat zu erwerben, sich äußert. Indem der Senat nicht verfehlt diesen Bericht der Bürgerschaft hieneben zugehen zu lassen, sieht er zunächst ihrer Erklärung über den angeregten Gegenstand entgegen, seine eigene sich vorbehaltend.

Anlage
zur Mittheilung des Senats
vom 2. Novbr. 1855.

Bericht

der Deputation für die öffentlichen Spaziergänge.

Die Deputation ist von mehreren Seiten darauf aufmerksam gemacht, daß die auf dem Abbenthorswalle belegene Windmühle jetzt, da der Eigenthümer derselben, Conrad Haake, gestorben sei, zum Verkauf stehe. Zugleich ist ihr dabei der Wunsch ausgedrückt, daß der Staat sich bewogen finden möge, diese Gelegenheit zum Erwerbe dieser Mühle nicht vorübergehen zu lassen, da durch die demnächstige Wegräumung derselben eine bedeutende Verschönerung der dortigen Anlagen erreicht werden könne, zugleich auch dadurch die Gefahr, der durch die fast bis auf den Grund reichenden Mühlenflügel die dort sich herumtreibende Jugend und selbst Erwachsene ausgesetzt wären, beseitigt und endlich die Ungewißheit, die wegen der eigentlichen Grenzpuncte des zur Mühle gehörenden Areals vorhanden zu sein scheine und daher zu Streitigkeiten veranlassen dürfte, erledigt werde.

Eine nähere Erkundigung hat ergeben, daß die Witwe des verstorbenen Eigenthümers bereit ist, die Mühle nebst dem dazu gehörenden Areal dem Staat für den Preis von viertausend fünfhundert Thalern zu verkaufen, sofern die Annahme dieses Erbietens im Laufes dieses Monats erfolgen sollte.

Die Deputation hat sich für verpflichtet erachtet, diese Sache dem Senat und der Bürgerschaft zur Kunde zu bringen, und stellt nunmehr, indem sie nur noch bemerkt, daß sie bezweifelt, die Eigenthümerin werde zu einer Ermäßigung des Preises sich verstehen, die Beschlußnahme, wiefern der Ankauf sich empfehle, höherem Ermessen anheim.

Bremen, den 2. November 1855.

(gez.) **D. Meier.** (gez.) **Joh. Höpken.**